



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5816/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Praktikum“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 4, 5 und 10:

Im gesamten Justizbereich werden Praktika in allen dafür in Betracht kommenden und dem Ausbildungszweck dienenden Verwaltungsbereichen ermöglicht. Dazu weise ich auf die gegenwärtig insbesondere bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgebildeten rund 150 VerwaltungspraktikantInnen, die knapp 750 RechtspraktikantInnen, sowie die über 370 Lehrlinge in den Lehrberufen Verwaltungsassistentin und Verwaltungsassistent und neuerdings auch „Informationstechnologie – Technik“ hin. Damit leistet die Justiz einen bedeutenden Beitrag am Arbeitsmarkt für die Integration junger Menschen in das Berufsleben.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass zu den Bewerbungen auf ausgeschriebene Praktikumsplätze bzw. zu den vielen Initiativbewerbungen detaillierte Daten mangels zentraler Aufzeichnungen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Eine retrospektive Erhebung wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 2, 3 und 9:

Die Entlohnung der VerwaltungspraktikantInnen richtet sich nach den Grundsätzen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, wobei der Besoldung das Entlohnungsschema ‚v‘ zu Grunde gelegt wird. Je nach Vorbildung (Universität, Fachhochschule, mittlere oder höhere Schule, Lehre) und Verwendung erfolgt(e) die Zuordnung zu den einzelnen Entlohnungsgruppen.

Die Beschäftigungsdauer liegt bei mindestens einem Monat bis hin zu maximal zwölf Monaten. Alle diese Praktika erfolgen auf Basis einer Vollbeschäftigung.

Gemäß § 36e Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist die Begründung eines unentgeltlichen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zum Bund unzulässig.


Zu 6 bis 8:

Zur Aufnahme ausgewählt werden jene BewerberInnen, die fachlich und persönlich am besten für die Erfüllung der Aufgaben geeignet erscheinen. Alle nicht zum Zug gekommenen MitbewerberInnen erhalten ein Absageschreiben. Einen rechtlichen Anspruch auf einen Praktikumsplatz gibt es nicht.

Es gibt keine Wartelisten für Praktikumsplätze, sodass mir keine Informationen über „durchschnittliche Wartezeiten“ vorliegen.

Wien, 7. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-07T14:47:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur